

## Allgemeine Wahlbekanntmachung

### zur Wahl des Landtages Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022

1. Am 15. Mai 2022 findet die **Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Dormagen gehört zum **Wahlkreis 46 „Rhein-Kreis Neuss II“** und ist in 41 Stimmbezirke eingeteilt.

3. Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die bis zum 24. April 2022 zugestellt wurde, angegeben.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Stimmabgabe grundsätzlich abzugeben.

4. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die **Wahl im Wahlkreis (Erststimme)** in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die **Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme)** in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

- **seine Erststimme** in der Weise ab, dass er im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,
- **seine Zweitstimme** in der Weise ab, dass er im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch **Briefwahl**

oder

b) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss die benötigten Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde (Wahlamt) beantragen.

Die Antragstellung ist schriftlich (auch per Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als auch mündlich (nicht jedoch fernmündlich) möglich.

Der Briefwähler muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Er kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

6. Für die Stadt Dormagen werden 18 Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15.00 Uhr in den Räumlichkeiten des/der

- Neuen Rathaus, Paul-Wierich-Platz 2, 41539 Dormagen

Räume: Ratssaal (2); 0.23; 1.33; 2.31; Flurbereich 2. Etage; 3.11; Flurbereich 3. Etage

- Volkshochschule Dormagen, Langemarkstraße 1-3, 41539 Dormagen

Räume: 1.04; 1.05; 1.01; 1.03; U.02; Flurbereich UG; 2.05

- Kulturhalle Dormagen, Langemarkstraße 1-3, 41539 Dormagen

Veranstaltungsraum (3)

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen.

Die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Briefwahlergebnisses** sind ebenfalls **öffentlich** (siehe Punkt 4.).

7. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wähler, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Stimmabgabe gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfestellung ist auf eine technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensentscheidung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dormagen, den 30. April 2022

Der Bürgermeister

Erik Lierenfeld